



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1265/2022
Datum RR-Sitzung: 30. November 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.11048
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028 Objektkredit

1. Gegenstand

Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer betraut werden. Branchenüblich ist die Abgeltung in Form eines Erfolgshonorars.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 600'000 pro Jahr.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Innenauftrag: 442191050100 Akutsomatik

4402 Gesundheitsamt

Die Kosten für das Bearbeiten der Regressforderungen der Auftragnehmerin gehen zu Lasten von Konto 313200000 (Dienstleistungen Dritter/Beratungen und Honorare) und werden den Rechnungsjahren 2024 – 2029 belastet.

Die vollständigen Einnahmen aufgrund der Regresstätigkeit werden dem Konto 469000000 (Rückerstattung von Betriebsbeiträgen) gutgeschrieben.

6. Begründung

Vgl. Ziffer 1.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen

– Vortrag